

Jugendhilfeausschuss
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 28.11.2013

Drucksache Nr. 166/2013 öffentlich

Nachmeldung Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018

Anlagen: 1
Gäste: keine

Sachverhalt:

Die Amtszeit der derzeitigen Jugendschöffen läuft zum Ende des gerichtlichen Geschäftsjahres aus. Durch die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen waren wir gehalten, die Vorschlagsliste bis 02.08.2013 den zuständigen Gerichten zu übersenden.

Die **Vorschlagsliste** für die Wahl der Jugendschöffen wird nach § 35 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt und dem Gericht eingereicht.

Nach § 35 Abs. 2 Satz 1 JGG soll der Jugendhilfeausschuss ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen benötigt werden.

Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JGG).

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 2 JGG).

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit für das Amt des Jugendschöffen ergeben sich aus den §§ 31 – 35 GVG.

Aufgrund der Informationen der Amtsgerichte Villingen-Schwenningen und Donaueschingen ist mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Konstanz die Zahl der **insgesamt zu wählenden Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen** wie folgt festgesetzt worden:

- Hauptschöffen für die Jugendkammern des Landgerichts Konstanz: 4 (2 Frauen und 2 Männer)
- Hauptschöffen für das Jugendschöffengericht Villingen-Schwenningen: 12 (6 Frauen und 6 Männer).
Hiervon entfallen auf den:
 - Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen:
4 Hauptschöffen (2 Frauen und 2 Männer)
 - Amtsgerichtsbezirk Villingen-Schwenningen ohne Stadtbezirk Villingen-Schwenningen:
4 Hauptschöffen (2 Frauen und 2 Männer)
 - Amtsgerichtsbezirk Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen-Schwenningen:
4 Hauptschöffen (2 Frauen und 2 Männer)
- Hilfsschöffen für das Jugendschöffengericht Villingen-Schwenningen: 10 (5 Frauen und 5 Männer)

Der Jugendhilfeausschuss des Schwarzwald-Baar-Kreises hat folgende Hauptschöffen **vorzuschlagen**:

- 8 Hauptschöffen für die Jugendkammern des Landgerichts Konstanz aus dem Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen (4 Frauen und 4 Männer)
- 8 Hauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen aus dem Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen (4 Frauen und 4 Männer)
- 8 Hauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen, aus dem Amtsgerichtsbezirk Villingen-Schwenningen (ausgenommen Stadtbezirk Villingen – Schwenningen; 4 Frauen und 4 Männer)

Die Hauptschöffen beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen (aus dem Amtsgerichtsbezirk Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen-Schwenningen) sowie die Hilfsschöffen, werden vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Villingen-Schwenningen aufgrund des eigenen Vorschlagsrechts in eigener Zuständigkeit vorgeschlagen.

Die benötigten Hilfsschöffen für das Jugendschöffengericht Villingen-Schwenningen werden nach Verfügung des Landgerichts Konstanz ausschließlich durch den städtischen Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen, da die Hilfsschöffen wegen einer möglichst kurzfristigen Erreichbarkeit bei Ausfall von Hauptschöffen am Ort des Jugendschöffengerichts – Villingen-Schwenningen ihren Wohnsitz haben sollten.

Für die **Aufnahme in die Vorschlagsliste** ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 2 JGG). Nach Aufstellung der Vorschlagsliste ist diese im Jugendamt eine Woche öffentlich auszulegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 JGG). Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Frist ist die Vorschlagsliste den Amtsgerichten zu übersenden, die diese dann dem Schöffenwahlausschuss vorlegen, dem die Entscheidung über die Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sowie die Wahl der Schöffen obliegt.

Für die **Aufstellung der Vorschlagsliste** wurden die zu meldenden Vorschläge entsprechend der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses nach den stimmberechtigten Mitgliedern 3/5 von den Fraktionen unter Anwendung des d` Hondtschen Verfahrens und 2/5 von den Jugendverbänden und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsprechend der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder verteilt.

Anstatt der geforderten 24 wurden bis zum Jugendhilfeausschuss am 27.06.2013 nur 18 Personen vorgeschlagen und gewählt. Die Vorschlagsliste wurde nach erforderlicher Auslegung fristgemäß an die Amtsgerichte Donaueschingen und Villingen-Schwenningen übersandt.

Das Landgericht Konstanz und das Amtsgericht Donaueschingen haben der Verwaltung nun kurzfristig mitgeteilt, dass die Anzahl der bisher benannten Damen für die Wahl der Jugendschöffen im **Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen** für eine rechtmäßige Wahl der Hauptschöffen für die Jugendkammer des Landgerichts Konstanz und des Jugendschöffengerichts beim Amtsgericht Donaueschingen nicht ausreichen.

Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 muss nun eine Nachmeldung von mindestens drei Damen für eine Vorschlagsliste für die Wahl der Hauptschöffen für die Jugendkammer des Landgerichts Konstanz, sowie ggfls. darüber hinaus von zwei Damen für die Wahl der Hauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen aus dem Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen erfolgen.

Aufgrund der zeitlichen Zwänge musste von der bisherigen Vorgehensweise – nach genanntem Verfahren aufgeteilte Vorschläge durch die Fraktionen und den Verbänden der freien Jugendhilfe – abgewichen werden. Die Fraktionsvorsitzenden und Sprecher des Jugendhilfeausschusses wurden hiervon im Vorfeld informiert.

Es konnten ausreichende Vorschläge als Ergänzung zu den in der Jugendhilfeausschusssitzung am 27.06.2013 gewählten Personen gemacht werden. Diese werden in der beigefügten Ergänzung zur bisherigen Vorschlagsliste aufgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Wählbarkeit der Personen zu Jugendschöffen wurden bei den Kandidatenvorschlägen beachtet. Die vorgeschlagenen Damen können unseres Erachtens ohne Bedenken in die vom Jugendhilfeausschuss zu erstellende Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Aufnahme der vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste für Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 zu.